

Rechtsdienst Regierungsrat & Landrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion
Severin Faller, Generalsekretär

Liestal, 2. Dezember 2025

030 25 26 / FL

Prüfung der Rechtsgültigkeit der nichtformulierten Initiative «Kein Gendern an Baselbieter Volksschulen»

Sehr geehrter Herr Faller

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit E-Mail vom 22. Oktober 2025 haben Sie uns gebeten, die Rechtsgültigkeit der nichtformulierten Gesetzesinitiative «Kein Gendern an Baselbieter Volksschulen» abzuklären. Gerne kommen wir diesem Auftrag wie folgt nach:

Allgemeines

1. Kantonale Volksinitiativen sind ausser auf die formellen Voraussetzungen im engeren Sinn (Unterschriftenzahl, Gültigkeit der Unterschriften, Wahrung der Frist, Rückzugsklausel) auch auf die formellen Voraussetzungen im weiteren Sinn (Grundsätze der Einheit der Form und der Einheit der Materie) sowie auf die Übereinstimmung mit höherstufigem Recht und auf die faktische Durchführbarkeit hin zu überprüfen (ALFRED KÖLZ, Die kantonale Volksinitiative in der Rechtsprechung des Bundesgerichts, Darstellung und kritische Betrachtung, in: Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung [ZBI], Band 83, Seite 1 ff.; RENÉ A. RHINOW, Volksrechte, in: Handbuch des Staats- und Verwaltungsrechts des Kantons Basel-Stadt, Basel 1984, Seite 144 ff.).

2. Zuständig für die Prüfung der formellen Voraussetzungen im engeren Sinne, das heisst, ob die Volksinitiative zustande gekommen ist, ist die Landeskanzlei (§ 73 des Gesetzes vom 7. September 1981 über die politischen Rechte [GpR]). Dies ist vorliegend der Fall (vgl. dazu die ent-

sprechende Verfügung der Landeskanzlei vom 14. Oktober 2025, publiziert im Amtsblatt vom 16. Oktober 2025, woraus hervorgeht, dass die Initiative mit 1'614 Unterschriften zustandegekommen ist). Unmögliche oder offensichtlich rechtswidrige Volksbegehren erklärt der Landrat dagegen auf Antrag des Regierungsrats für ungültig (§ 29 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 [KV]; § 78 Abs. 1 und 2 GpR). Aus der Pflicht des Landrats, unmögliche oder offensichtlich rechtswidrige Volksbegehren für ungültig zu erklären, ergibt sich der Anspruch der Stimmberchtigten, dass ihnen nur mögliche und nicht offensichtlich rechtswidrige Volksbegehren zur Abstimmung vorgelegt werden.

Formelles

3. § 28 Abs. 1 KV unterscheidet zwischen der formulierten Volksinitiative und dem in der Form der allgemeinen Anregung gehaltenen (d.h. nichtformulierten) Volksbegehren. Ein Volksbegehren gilt als formulierte Initiative, wenn es einen ausgearbeiteten Entwurf zum Erlass, zur Änderung oder Aufhebung von Bestimmungen der Verfassung oder eines Gesetzes enthält. Mit dem nichtformulierten Begehren wird dem Landrat beantragt, eine Vorlage im Sinne des Begehrens auszuarbeiten (§ 65 Abs. 1 GpR). Weiter bestimmt § 65 Abs. 2 GpR, dass, wenn die Voraussetzungen entsprechend § 64 GpR für eine formulierte Initiative nicht erfüllt sind, das Volks- oder Gemeindebegehren als nichtformulierte Initiative gilt. Eine Volksinitiative darf demnach nur als allgemeine Anregung oder als ausformulierter Entwurf eingereicht werden. Mischformen sind ausgeschlossen.

Die Initiative «Kein Gendern an Baselbieter Volksschulen» wirft hinsichtlich des Erfordernisses der Einheit der Form keine Fragen auf; zumal das Begehren einheitlich in der Form der allgemeinen Anregung, d.h. der nichtformulierten Initiative, gehalten ist.

4.1 Der Grundsatz der Einheit der Materie ist im Recht des Kantons Basel-Landschaft in § 67 GpR ausdrücklich verankert. Gemäss dieser Vorschrift haben sich Volksbegehren auf einen einheitlichen Regelungsbereich zu beschränken. Der Grundsatz der Einheit der Materie verbietet es, dass in einer einzigen Vorlage über mehrere Fragen, die ohne inneren Zusammenhang sind, abgestimmt wird, damit die Stimmberchtigten nicht zu Gunsten oder zu Lasten einzelner Abstimmungsfragen die ganze Vorlage annehmen oder ablehnen müssen.

4.2 Die zu beurteilende Initiative verlangt inhaltlich, dass das Gendern an der Volksschule Basel-Landschaft untersagt wird.

4.2.1 Im Sinne eines kurzen Einschubs soll an dieser Stelle kurz auf den Begriff «Gendern» eingegangen werden. Unter «Gendern» versteht man im Allgemeinen die bewusste Wahl von geschlechtergerechter Sprache, um alle Geschlechter gleichberechtigt darzustellen und nicht nur das

generische Maskulin zu verwenden. Es gibt verschiedene Möglichkeiten zu gendern, wie die Doppelnennung («Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter»), die neutrale Formulierung («die Mitarbeiter*innen») oder die Nutzung von sog. Genderzeichen wie Sternchen («Mitarbeiter*innen»), Doppelpunkt («Mitarbeiter:innen»), Bodenstrich («Mitarbeiter_innen») oder das Binnen-I («MitarbeiterInnen»). Die Genderzeichen werden zwischen die weibliche und die männliche Wortendung gesetzt, um männliche, weibliche und nicht-binäre Geschlechter einzuschliessen.

4.2.2 Die vorliegende nichtformulierte Initiative verlangt, dass in den Volksschulen des Kantons Basel-Landschaft eine klare, verständliche und lesbare Sprache genutzt und der Gebrauch von Sonderzeichen innerhalb einzelner Wörter (wie z.B. Doppelpunkt, Bodenstrich, Binnen-I, Genderstern und weitere) verboten werden. Anstelle der Sonderzeichen sollen in der gesprochenen und geschriebenen Sprache die beiden Geschlechter (z.B. «Schülerinnen und Schüler») sowie das generische Maskulin verwendet werden. Dem Landrat wird beantragt, eine Gesetzesvorlage im Sinne dieser nichtformulierten Initiative auszuarbeiten (vgl. den Wortlaut der Initiative, publiziert in der Verfügung der Landeskanzlei vom 9. Januar 2024, publiziert im Amtsblatt vom 11. Januar 2024).

4.3 Die eben ausgeführten Anliegen der nichtformulierten Initiative «Kein Gendern an Baselbieter Volksschulen» sind auf eine übergeordnete Zielsetzung ausgerichtet. So soll damit das Gendern mittels den sog. Genderzeichen an der Volksschule künftig untersagt werden und es sollen in der gesprochenen und geschriebenen Sprache nur noch die männliche und weibliche Form oder das generische Maskulin verwendet werden. Gemäss § 3 Abs. 2 des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002 (BiG) umfasst die Volksschule den Kindergarten, die Primarschule und die Sekundarschule sowie die darin enthaltenen Angebote der Speziellen Förderung und der Sonderschulung. Das Volksbegehr beschränkt sich damit auf einen einheitlichen Regelungsbereich, weshalb auch das formelle Gültigkeitserfordernis der Einheit der Materie ohne Weiteres erfüllt ist.

Materielles

5. In materieller Hinsicht ist zu prüfen, ob die Volksinitiative unmögliche oder aber offensichtlich rechtswidrige Inhalte aufweist (§ 78 Abs. 2 GpR). Ein Volksbegehr ist unmöglich, wenn das/die damit verfolgte/n Anliegen tatsächlich nicht durchführbar ist/sind. Unmöglich in diesem Sinne wäre, um ein Beispiel zu nennen, ein Begehr, welches (etwa aus verfahrenstechnischen Gründen) nicht innert des von der Initiative selbst vorgesehenen Zeitrahmens umgesetzt werden kann (und in einem späteren Zeitpunkt sinnlos oder aber hinfällig wäre) oder die ursprüngliche Zielsetzung – aus welchen Gründen auch immer – nicht erreichbar ist. Eine derartige Unmöglichkeit ist im Falle der vorliegenden Initiative nicht ersichtlich.

6.1 Mit dem qualifizierenden Erfordernis, wonach sich die Ungültigerklärung auf «offensichtlich rechtswidrige» Initiativen beschränken soll, hat der Verfassungsgeber zum Ausdruck gebracht, dass das Recht des Stimmbürgers und der Stimmbürgerin, über Volksbegehren abzustimmen, nur in dem Ausmass beschnitten werden darf, als es das politische Entscheidverfahren offensichtlich mit sich bringt, einen gegen höherrangiges Recht verstossenden Erlass entstehen zu lassen. Das kantonale Verfassungsgericht hat deshalb den Begriff der offensichtlichen Rechtswidrigkeit mit einer «augenscheinlichen, sichtbaren und damit sofort erkennbaren Rechtswidrigkeit» gleichgesetzt (Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Basel-Landschaft [heute: Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht] Nr. 123 vom 15. Oktober 1997, E. 3).

6.2 Eine kantonale Initiative kollidiert mit übergeordnetem Recht, wenn sie den gleichen Normbereich betrifft und dabei für das gleiche Problem eine andere Antwort gibt als das höherrangige Recht (Yvo HANGARTNER/ANDREAS KLEY, Die demokratischen Rechte in Bund und Kantonen der schweizerischen Eidgenossenschaft, Zürich 2000, Rz. 2120). In diesem Sinne können kantonale Initiativen – abgesehen von der hier zweifellos nicht zur Diskussion stehenden Verletzung von Völkerrecht – insbesondere gegen übergeordnetes Bundesrecht, interkantonales Recht und kantonales Recht verstossen.

7.1 Zu prüfen ist nachfolgend zunächst die Vereinbarkeit mit dem Bundesrecht. Gemäss Art. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV) sind die Kantone souverän, soweit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist; sie [die Kantone] üben alle Rechte aus, die nicht dem Bund übertragen sind. Als Ausfluss des dergestalt verbrieften Prinzips der Einzelermächtigung verfügt der Bund nur über jene Zuständigkeiten, die ihm die Bundesverfassung zuweist. Will der Bund eine neue Aufgabe aufgreifen und besitzt er dafür noch keine Grundlage in der Bundesverfassung, so muss er die Verfassung zuerst entsprechend ergänzen. Für Bundesaufgaben besteht mit anderen Worten ein Verfassungsvorbehalt. Entsprechend bestimmt Art. 42 Abs. 1 BV unter dem Titel «Aufgaben des Bundes», dass der Bund die Aufgaben erfüllt, die ihm die Bundesverfassung zuweist. Demgegenüber bestimmen die Kantone laut Art. 43 BV, welche Aufgaben sie im Rahmen ihrer Zuständigkeiten erfüllen. Die eigentliche Kompetenzzuweisung geschieht im Wesentlichen im «Aufgabenteil» der Bundesverfassung, namentlich in den Art. 54 – 135 BV.

7.2 Die vorliegende Volksinitiative «Kein Gendern an Baselbieter Volksschulen» betrifft den Bereich des Schulwesens. In Art. 62 BV wird festgehalten, dass die Kantone für das Schulwesen verantwortlich sind. Diese sind somit grundsätzlich frei, wie sie die Schule aufbauen, organisieren und finanzieren und wie sie die Lernziele und Lerninhalte definieren (sog. kantonale Schulhoheit). Schranken ergeben sich aus einzelnen Bestimmungen der Bundesverfassung wie auch aus der verstärkten interkantonalen Zusammenarbeit und einer sich verdichtenden Harmonisierung der kantonalen Schulsysteme. Für zentrale Eckwerte haben die Kantone eine landesweite Harmonisie-

rung zu gewährleisten. Dieser Auftrag leitet sich aus Art. 62 Abs. 4 BV ab. Ausgehend von den vorstehenden Erörterungen ist darauf hinzuweisen, dass die 21 Deutschschweizer Kantone, darunter der Kanton Basel-Landschaft, mit dem sogenannten Lehrplan 21 der Deutschschweizer Erziehungsdirektorenkonferenz den Auftrag der Bundesverfassung, die Ziele der Volksschule zu harmonisieren, gemeinsam umgesetzt haben. Der Lehrplan 21 konkretisiert den öffentlichen Bildungsauftrag für den Unterricht und zeigt auf, welches Wissen und Können die Schülerinnen und Schüler erwerben sollen und auf welchen Kompetenzen die weiterführenden Ausbildungen der Sekundarstufe II weiter aufbauen können. Da die vorliegende Initiative die bundesverfassungsrechtliche Aufgabenverteilung zwischen Bund und Kanton nicht in Frage stellt, ist nicht ersichtlich, inwiefern sie gegen übergeordnetes Bundesrecht verstossen sollte.

8.1 Weiter gilt es zu prüfen, ob die Volksinitiative mit dem übergeordneten kantonalen Recht in Einklang steht.

8.2 Die KV regelt in §§ 94 ff. die Grundsätze der Bildung und des Schulwesens. Gestützt auf § 94 Abs. 1 KV sorgt die Schule in Verbindung mit den Eltern für eine den Anlagen und den Fähigkeiten der Schüler entsprechende Erziehung und Bildung. Das gesamte Schulwesen untersteht der Aufsicht des Kantons (§ 94 Abs. 4 KV). Das Gesetz regelt die Trägerschaft der öffentlichen Schulen und anderer öffentlicher Institutionen, die der Erziehung oder der Berufsausbildung dienen (§ 96 Abs. 1 KV). Der Kanton unterstützt die Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Schulbereich (§ 96 Abs. 2 KV). Die allgemein gehaltenen kantonalen Verfassungsbestimmungen in keinem Widerspruch zu dem Anliegen der vorliegenden Volksinitiative.

8.3 Weiter gilt es zu prüfen, ob das Anliegen der vorliegenden Volksinitiative mit dem (übergeordneten) interkantonalen Schulrecht vereinbar ist. Der Lehrplan 21 – welcher die Grundlage für den Lehrplan Volksschule Basel-Landschaft darstellt – basiert auf der interkantonalen Vereinbarung vom 14. Juni 2007 über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (Harmos-Konkordat, kurz: Harmos). Mit diesem interkantonalen Vertrag haben sich die beigetretenen Kantone dazu verpflichtet, Ziele und Strukturen der obligatorischen Schule anzugleichen. Kurz gesagt wollen die betreffenden Kantone mit dem Harmos-Konkordat die obligatorische Schule in der Schweiz koordinieren, indem sie die Ziele des Unterrichts und die Schulstrukturen harmonisieren und die Qualität und Durchlässigkeit des Schulsystems durch gemeinsame Steuerungselemente entwickeln und sichern (vgl. dazu Art. 1 Harmos).

8.4 Obwohl die Kantone bei der Umsetzung des Lehrplans 21 einen gewissen Gestaltungsspielraum haben, enthält er diverse Lerninhalte, die den Schülerinnen und Schülern verbindlich zu vermitteln sind. Der Lehrplan Volksschule Basel-Landschaft, welcher auf dem Lehrplan 21 basiert, integriert die Themen «Geschlecht und Gleichstellung» als Teil verschiedener Fachbereiche und als übergreifendes Prinzip. Das Thema «Geschlechter und Gleichstellung» ist explizit als Beitrag

zur Umsetzung der rechtlichen und tatsächlichen Gleichstellung der Geschlechter in Familie, Ausbildung und Arbeit aufgeführt. Es befasst sich unter anderem mit der Wahrnehmung von und dem Umgang mit Geschlecht und Rollen in der Gesellschaft. Die Volksschule ist durch den Lehrplan Volksschule Basel-Landschaft angewiesen, sich gegen jede Form von Diskriminierung zu stellen und die Gleichstellung der Geschlechter zu fördern. Schülerinnen und Schüler können respektvoll mit Menschen umgehen, die unterschiedliche Lernvoraussetzungen mitbringen oder sich in Geschlecht, Hautfarbe, Sprache, sozialer Herkunft, Religion oder Lebensform unterscheiden. Weiter können sie die Wirkung von Sprache reflektieren und achten in Bezug auf Vielfalt auf einen wertschätzenden Sprachgebrauch. In Bezug auf den Sprachgebrauch gibt der Lehrplan Volksschule Basel-Landschaft vor, dass die Schülerinnen und Schüler die Wirkung von Sprache reflektieren können und sie im Zusammenhang mit Geschlecht und Rollen ebenfalls eine sachliche und wertschätzende Sprache verwenden. Im Laufe der Schulzeit bauen die Schülerinnen und Schüler ein Repertoire auf, um über den Sprachgebrauch (z.B. geschlechtergerechte Sprache, Anredeformen) und über Sprachstrukturen (z.B. Wort- und Satzbau) nachzudenken.

8.5 Mit Blick auf den Inhalt des Lehrplans 21 resp. des Lehrplans Volksschule Basel-Landschaft gilt es festzustellen, dass dem Thema «Geschlecht und Gleichstellung» sowohl im Allgemeinen als auch in Bezug auf den Sprachgebrauch grosses Gewicht beigemessen wird. Die Schülerinnen und Schüler sollen die Wirkung von Sprache reflektieren können und sie sollen in Bezug auf die Vielfalt eine wertschätzende Sprache verwenden. Dahingegen enthält der Lehrplan Volksschule Basel-Landschaft keine spezifischen Vorgaben oder gar Restriktionen zum konkreten Sprachgebrauch in Bezug auf das «Gendern» resp. die Verwendung von Sonderzeichen, so wie dies die Initiative in Bezug auf die gesprochene und geschriebene Sprache beabsichtigt. Aus diesem Grund steht das beabsichtigte «Genderverbot» grundsätzlich nicht im Widerspruch zum Inhalt des Lehrplans 21 resp. des Lehrplans Volksschule Basel-Landschaft. Problematisch erscheint uns jedoch, dass das mit der Initiative beabsichtigte «Genderverbot» ganz grundsätzlich mit den an der Volksschule zu vermittelnden Werten kollidieren könnte, insbesondere mit dem allgemeinen Grundsatz der Gleichstellung der Geschlechter und dass in Bezug auf die Vielfalt eine wertschätzende Sprache zu verwenden ist. Im Fall der Annahme des (nichtformulierten) Volksbegehrens durch die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger wäre es dem Landrat überlassen, auf welchem gesetzgeberischen Weg er die Anliegen der Initiative in das kantonale Recht überführt. Er kann dies entweder auf der Stufe der Verfassung oder aber auf der Stufe des Gesetzes tun (vgl. § 29 Abs. 2 letzter Satz KV). Eine andere Möglichkeit bestünde darin, der vorliegenden Volksinitiative einen formulierten oder nichtformulierten Gegenvorschlag gegenüberzustellen (vgl. § 79 Abs. 2 GpR). Der Landrat müsste im Rahmen der Umsetzung der Initiative ein besonderes Augenmerk darauf richten, dass der vorgegebene und nicht abänderbare Grundsatz der Gleichstellung der Geschlechter nicht verletzt würde. Gegebenenfalls müsste an dieser Stelle geprüft werden, ob das Harmos-Konkordat gekündigt werden müsste.

8.6 Wie bereits ausgeführt wurde, sind die Kantone im Rahmen der kantonalen Umsetzung des Lehrplans 21 kompetent, in ihren eigenen kantonalen Lehrplänen einige wenige Ziele und Kompetenzen anders zu formulieren, zu streichen oder zu ergänzen. Diese Möglichkeit stellt die Zielharmonisierung nicht in Frage und trägt den regionalen und kantonalen Unterschieden Rechnung. Zudem schreibt die Bundesverfassung lediglich die Harmonisierung der Ziele der Bildungsstufen und nicht deren vollständige Vereinheitlichung vor (vgl. zum Ganzen «Fragen und Antworten zum Lehrplan 21», Seite 5, abrufbar unter www.lehrplan21.ch, zuletzt besucht am 13. November 2025). Basierend auf dem Lehrplan 21 wurde in unserem Kanton der Lehrplan Volksschule Basel-Landschaft erarbeitet, der den öffentlichen Bildungsauftrag für die Volksschule Basel-Landschaft konkretisiert. Laut § 85 Abs. 1 Bst. b BiG ist der Bildungsrat zuständig, die Stufenlehrpläne und die Stundentafeln zu beschliessen. Die Stufenlehrpläne der Primarstufe und der Sekundarstufe I enthalten Stoffinhalte, Themen und Kompetenzbeschreibungen (§ 7b Abs. 1 BiG). Stufenlehrpläne und Stundentafeln ordnen keinen konkreten Sachverhalt, sondern legen in allgemeiner Form die Lernziele und die zur Verfügung stehende Anzahl der Lektionen fest. Die konkrete Umsetzung wird durch die Lehrpersonen und die einzelnen Schulen vorgenommen. Der Bildungsrat hat den Lehrplan Volksschule Basel-Landschaft für den Kindergarten und die Primarschule auf das Schuljahr 2015/2016 und denjenigen für die Sekundarstufe I aufsteigend ab dem Schuljahr 2018/2019 eingeführt. Die vorliegende Initiative beschlägt die allgemeine Kompetenz des Bildungsrats, die Stufenlehrpläne und die Stundentafeln der einzelnen Schularten zu beschliessen, somit nicht.

8.7 Es gilt auf weitere einschlägige Bestimmungen der Bildungsgesetzgebung hinzuweisen. Gemäss § 58 Abs. 1 BiG sind die Schulen teilautonome, geleitete Organisationen. Sie sind verantwortlich für das Erreichen der Bildungsziele und die Einhaltung der Vorgaben des Bundes, des Kantons und der Trägerschaft. Die Schulen gestalten ihre Aufgaben innerhalb des Schulprogramms (§ 58 Abs. 2 BiG). Teilautonom sind die Schulen, weil sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selber festlegen können, wie und mit welchen schulischen, organisatorischen und personellen Mitteln sie gemäss ihrem Schulprogramm die vorgegebenen Bildungsziele erreichen wollen (vgl. LRV zum Bildungsgesetz Nr. 2001-105 vom 10. April 2001, Seite 8). Die Lehrerinnen und Lehrer sind bei der Gestaltung des Unterrichts innerhalb der Lehrpläne und des Schulprogramms frei (§ 70 Abs. 1 Bst. a BiG) und sie bestimmen unter Einhaltung der finanziellen Vorgaben selbst, welche unterrichtsleitenden bzw. empfohlenen fakultativen Lehrmittel aus der kantonalen Lehrmittelliste sie im Unterricht einsetzen (§ 70 Abs. 1 Bst. e BiG). Am Rande bemerkt: Es wird schwierig sein Lehrmittel zu finden, die den Anforderungen der Initiative gerecht werden. Ferner unterrichten die Lehrpersonen ihre Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Lehrpläne und des Schulprogramms (§ 71 Abs. 1 Bst. a BiG). Damit räumt das Bildungsgesetz den Lehrpersonen einen grossen Ermessensspieldraum ein, wie sie den Lehrplan 21 resp. den Lehrplan Volksschule Basel-Landschaft im Unterricht konkret umsetzen wollen. Das vorliegende Volksbegehren würde im Fall der Annahme diese Freiheit in Bezug auf den Sprachgebrauch im Unterricht in nicht unerheblicher Weise einschränken, was unseres Erachtens im Hinblick auf die Frage der Rechtsgültigkeit

keit nicht unproblematisch erscheint. Trotz dieser Bedenken ist es zulässig, auf dem Weg der nichtformulierten Volksinitiative vorzugeben, dass im Bildungsgesetz ein «Genderverbot» verankert wird. Das Bildungsgesetz kann jederzeit überarbeitet werden und die definierten Grundsätze können dem Volkswillen entsprechend angepasst werden.

9.1 Vorliegend steht es ausser Frage, dass aufgrund der vorangehenden Ausführungen gewisse Bedenken an der Vereinbarkeit zwischen dem Initiativtext und den Vorgaben des Lehrplans 21 resp. des Lehrplans Volksschulen Basel-Landschaft sowie dem Bildungsgesetz bestehen. Dies insbesondere deshalb, weil die aktuell bestehenden Regelungen auf einer Gleichstellung der Geschlechter und dem Grundsatz der Vielfalt basieren und es den Lehrpersonen grundsätzlich freistehet, wie sie die Vorgaben des Lehrplans 21 resp. des Lehrplans Volksschule Basel-Landschaft im Unterricht umsetzen wollen. Unabhängig von der Frage der Übereinstimmung mit übergeordnetem Recht bedarf es für eine Ungültigerklärung von Volksinitiativen einer *offensichtlichen* Rechtswidrigkeit. Gemäss § 29 Abs. 1 KV erklärt der Landrat Volksbegehren für ungültig, sofern diese offensichtlich rechtswidrig sind.

9.2 Die offensichtliche Rechtswidrigkeit wird – wie bereits dargelegt – mit einer «augenscheinlichen, sichtbaren und damit sofort erkennbaren Rechtswidrigkeit» gleichgesetzt (Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Basel-Landschaft [heute: Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht] Nr. 123 vom 15. Oktober 1997). Da die Gültigkeitsprüfung Sache des Landrats ist, ist dabei weder auf das Urteilsvermögen des Durchschnittbürgers bzw. der Durchschnittsbürgerin noch auf dasjenige einer juristischen Fachkraft, sondern grundsätzlich auf das Verständnis der Landrättinnen und Landräte abzustellen. Der Beantwortung der Frage, ob eine Rechtswidrigkeit augenscheinlich, sichtbar und sofort erkennbar ist, liegt letztlich immer eine Wertung zu Grunde.

9.3 Die in den vorausgehenden Erläuterungen geschilderte Diskrepanz zwischen den Vorgaben des Bildungsgesetzes und dem Lehrplan 21 resp. dem Lehrplan Volksschule Basel-Landschaft einerseits und dem Initiativtext, ist nicht ohne Weiteres sofort erkennbar. Es ergibt sich weder aus den Vorgaben des Lehrplans 21 resp. des Lehrplans Volksschule Basel-Landschaft noch dem Bildungsgesetz eindeutig, dass sich ein «Genderverbot» als unzulässig erweisen würde. Die zuvor dargelegten Unstimmigkeiten haben vor Augen geführt, dass die Konformität mit dem übergeordneten interkantonalen und kantonalen Recht überaus schwierig zu beurteilen ist, weshalb das Kriterium der Offensichtlichkeit einer allfälligen Rechtswidrigkeit unseres Erachtens nicht als gegeben erachtet werden kann.

10. Zusammenfassend erachten wir aufgrund der vorstehenden Erörterungen die nichtformulierte Volksinitiative «Kein Gendern an Baselbieter Volksschulen» als *rechtsgültig*. Das Volksbegehren erfüllt die formalen Kriterien der Einheit der Form und der Einheit der Materie und verstösst nicht gegen übergeordnetes Bundesrecht. Das mit der Initiative geforderte «Genderverbot» an

Baselbieter Volksschulen ruft hinsichtlich der Vereinbarkeit mit der Bildungsgesetzgebung und dem Lehrplan 21 resp. dem Lehrplan Volksschule Basel-Landschaft zwar gewisse Zweifel hervor. Die entsprechenden Widersprüche sind jedoch nicht derart augenscheinlich, dass daraus ein offensichtlicher Widerspruch zum übergeordneten interkantonalen und kantonalen Recht und damit eine offensichtliche Rechtswidrigkeit abgeleitet werden könnte. Im Falle einer Annahme der Initiative wäre jedoch zu prüfen, ob das Harmos-Konkordat gekündigt werden müsste.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Ausführungen dienen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

F. Stähli

MLaw Fabienne Stähli
Wiss. Sachbearbeiterin



Dr. iur. Noah Birkhäuser Schucan
Leiter Rechtsdienst

Kopie z.K. an Regierungsrätin Kathrin Schweizer